

auch hier* der Aufwand im richtigen Verhältnis zu den Anforderungen stehen, die sich aus der Tat, der Person des Angeklagten und aus den der Straftat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben. Das Urteil sollte im Anschluß an die Schlußvorträge, noch an dem Tage, an dem die Beweisaufnahme stattfand, beraten, abgesetzt und verkündet werden. Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens wird nicht zuletzt auch dadurch erhöht, daß das Urteil in kurzer und prägnanter Form den in § 242 enthaltenen Anforderungen entspricht. „Die Sachverhaltsfeststellungen müssen unter Hervorhebung der Beweismittel die konkreten objektiven und subjektiven Tatumstände enthalten, die die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung und ihre inhaltliche Schwere charakterisieren. Feststellungen zur Person sind tatbezogen zu treffen.“³⁴

8.5.

Gerichtliche Verfahrenseinstellung und Verweisung

8.5.1.

Entscheidung über Verfahrenseinstellung

Vorläufige Einstellung des Verfahrens

Für die vorläufige Einstellung des Verfahrens verlangt § 247 Ziff. 1 bis 3 die gleichen Voraussetzungen wie § 189 Abs. 1 in Verbindung mit § 150 Ziff. 2 bis 4. Danach kann das Gericht das Verfahren vorläufig einstellen, wenn

- der Angeklagte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist,
- die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Angeklagte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt,
- der Angeklagte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

Aus der Gesamtheit der Bestimmungen geht hervor, daß die vorläufige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht in jeder Lage des gerichtlichen Verfahrens (vom Zeitpunkt der Anhängigkeit der Strafsache bei Gericht nach § 187 Abs. 1 bis vor Eintritt der Rechtskraft einer das

Verfahren abschließenden Entscheidung) zulässig ist. In Verbindung mit § 150 Ziff. 2 bis 4 regelt § 189 Abs. 1 bis 3 die vorläufige Einstellung des Verfahrens, „bevor ein Eröffnungsbeschluß erlassen wurde oder (nach Eröffnung des Hauptverfahrens) bevor die Hauptverhandlung begonnen hat. Die vorläufige Einstellung des Verfahrens kann den Abschluß der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bilden (§ 240 Abs. 2 Ziff. 2). Sie ist aber auch außerhalb der Hauptverhandlung zulässig, d. h. ohne Wiedereintritt in die Hauptverhandlung nach einer Unterbrechung der Hauptverhandlung (§251). Auch im zweitinstanzlichen Verfahren ist die vorläufige Einstellung des Verfahrens möglich (§ 299 Abs. 3). Die Wirkung der vorläufigen Einstellung des Verfahrens besteht darin, daß das gerichtliche Verfahren ruht, aber zu jeder Zeit fortgesetzt werden kann, wenn die Gründe für die vorläufige Einstellung weggefallen sind. Die vorläufige Einstellung des Verfahrens erfolgt in Form eines Beschlusses.

Endgültige Einstellung des Verfahrens

Erkennt das Gericht das Fehlen einer gesetzlichen Voraussetzung der Strafverfolgung oder die mangelnde Schuldfähigkeit eines Beschuldigten oder die Zurechnungsunfähigkeit eines Beschuldigten schon vor der Eröffnung des Hauptverfahrens, ist es verpflichtet, die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 192 Abs. 1 abzulehnen. Wird dem Gericht eine der genannten Tatsachen jedoch erst nach dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses bekannt, so beendet das Gericht das Verfahren mit einem Beschluß über die endgültige Einstellung (§ 248 Abs. 1). Der Beschluß kann in einer geheimen gerichtlichen Beratung und Abstimmung gefaßt werden, die im Zusammenhang mit einer ihr vorausgegangenen (auch unterbrochenen) Hauptverhandlung steht; in diesem Fall beendet er die Hauptverhandlung (§ 240 Abs. 2 Ziff. 2). Er kann aber auch außerhalb einer Hauptverhandlung (z. B. vor Beginn der Hauptverhandlung oder nach einer insgesamt mehr, als zehn Tage unterbrochenen Hauptverhandlung) erlas-

34 „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts...“, a. a. O., S. 8.